

§ 5 Pflichten des*der Veranstalter*in

(1) Der*die Veranstalter*in verpflichtet sich,

- den Erhalt der in Anlage 1 aufgeführten Werke schriftlich zu quittieren,
- die ausgestellten Werke angemessen zu versichern,
- bei jeder Nutzung eines Werkes, z. B. im Rahmen von Werbemaßnahmen, den*die Künstler*in sowie den*die Fotograf*in an geeigneter Stelle zu benennen,
- im Falle entgeltlicher Nutzung eines Werkes vorher die Zustimmung des*der Künstler*in einzuholen.⁷

(2) Der*die Veranstalter*in trägt zusätzlich zur Ausstellungsvergütung gemäß § 4 dieses Vertrages folgende Kosten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Transport der Werke
- ausstellungsbezogene Reisen des*der Künstler*in
- Versicherung der Ausstellung
- Bauftragung Dritter, z. B. Handwerker*innen, Kurator*innen, Laudator*innen
- Catering
- Musik- oder Performance-Beiträge Dritter anlässlich einer ausstellungsbezogenen Veranstaltung

Diese Kosten können nicht gegen den Anspruch des*der Künstler*in auf Ausstellungsvergütung gemäß § 4 dieses Vertrages aufgerechnet werden.

(3) Der*die Veranstalter*in entrichtet für die Inanspruchnahme aller Leistungen im Zusammenhang mit der in § 1 genannten Ausstellung die gemäß dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschuldeten Abgaben.

7 Anmerkung: Damit ist die über den Ausstellungszweck hinausgehende Nutzung eines Werks gemeint, z. B. für verkäufliche Reproduktionen oder ähnliche Verwertungen. Der*die Künstler*in kann die Zustimmung beispielsweise von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Soweit der*die Künstler*in Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann er*sie den*die Veranstalter*in an diese verweisen.

§ 6 Anrechnung zusätzlicher geldwerter Leistungen des*der Veranstalter*in

(1) Der*die Veranstalter*in verpflichtet sich zu folgenden zusätzlichen Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ankauf eines oder mehrerer Werke des*der Künstler*in
(Ankaufsgarantie)

Herstellung eines repräsentativen Katalogs⁸

Sonstiges

(2) Verpflichtet sich der*die Veranstalter*in gegenüber dem*der Künstler*in zu zusätzlichen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrags, können die hierfür entstehenden Kosten gegen den Anspruch des*der Künstler*in auf eine Ausstattungsvergütung gem. § 5 dieses Vertrags aufgerechnet werden.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit dem abgeschlossenen Rücktransport des Werks bzw. der Werke zum*zur Künstler*in.

(2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund, z. B. wegen unüberbrückbarer Differenzen zwischen Veranstalter*in und Künstler*in, gekündigt werden.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Wirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

8 Ein Merkmal eines repräsentativen Katalogs ist u. a. eine ISBN-Nummer.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des*der Künstler*in.

.....
Ort, den

.....
Künstler*in

.....
Veranstalter*in

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

